

Ehemalige Meisterschüler der Bundesfachschule des Deutschen Modellbauer-Handwerks

Auf der-Roten Erde 9 – Fachbereich Modellbau, 34537 Bad Wildungen

Satzung

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Ehemalige Meisterschüler der Bundesfachschule des Deutschen Modellbauer-Handwerks“, und darf in Kurzform auch als „Modellbauer-Meisterverein“ bezeichnet werden
2. Der Sitz des Vereins ist Bad Wildungen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

§2

Zweck

1. Der Verein ist gemeinnützig und selbstlos tätig; seine Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung eines Gewinnes gerichtet und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
2. Zweck der Körperschaft ist die Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Begleitung und Unterstützung der Meisterschüler an der Bundesfachschule Bad Wildungen zur Erlangung der Meisterprüfung
 - Vermittlung von Betrieben zur Fertigung des Meisterprüfungsprojekts für die Meisterschüler.
 - Finanzielle Zuwendungen zum Bau des Meisterprüfungsprojekts. Die Höhe der Zuwendung und die Förderbedürftigkeit muss im Einzelfall nachgewiesen und vom Vorstand des Vereins einstimmig beschlossen werden.
 - b) Förderung des Erfahrungsaustausches und der Weiterbildung aller Mitglieder und Nichtmitglieder:
 - Erstellung einer Kommunikationsplattform in der Modellbauerbranche.
 - Der Verein bietet regelmäßig Vorträge und Veranstaltungen an, in denen innovative Technik im Modellbau dargestellt wird.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle werden, die die Meisterprüfung im Modellbauerhandwerk erfolgreich absolviert haben.

Über die Aufnahme von Mitgliedern mit abweichender Berufsqualifizierung entscheidet der Vorstand des Vereins im Einzelfall.
Bedingung zur Aufnahme in den Modellbauer-Meisterverein muss aber immer eine qualifizierte Tätigkeit im Berufsfeld des Modell- und Formenbaus sein.
Grundsätzlich richtet sich der Verein an die Meisterschüler, welche den Vorbereitungslehrgang der Modellbauermeister an der Bundesfachschule Bad Wildungen erfolgreich absolviert haben
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Mit dem Antrag wird die Satzung rechtswirksam anerkannt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft kann zum Schluß des Kalenderjahres mit sechsmonatiger Frist schriftlich gekündigt werden. In Ausnahmefällen kann der Vorstand ein vorzeitiges Ausscheiden auf besonderen Antrag genehmigen.
5. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch begründeten Beschluß des Gesamtvorstandes erfolgen, wenn es:
 - a) der Satzung oder den gefassten Beschlüssen des Vereins zuwider handelt,
 - b) durch sein Verhalten dem Ansehen des Berufsstandes oder den Interessen des Vereins schadet,
 - c) Trotz dreimaliger Mahnung die dem Verein geschuldeten Zahlungen nicht leistet.
6. Die Mitgliedschaft erlischt stillschweigend und ohne Beschluss, wenn davon auszugehen ist, dass das Mitglied kein Interesse am Verein hat oder die Mitgliedschaft vergessen hat. Insbesondere, wenn von Seiten des Mitglieds oder des Vereins kein Kontakt möglich ist, das Mitglied in den letzten 5 Jahren an keinem Vereinstreffen teilgenommen hat und ein mindestens 5 jähriger Zahlungsverzug besteht. Der angefallene Beitragsrückstand wird erlassen.
7. Dem Mitglied wird vor dem Ausschluß Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

8. Über Einsprüche zu Ziffer 4 und 5 entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Die Einspruchsfrist beträgt 1 Monat.
9. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Pflicht die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die gleiche Rechte und Pflichten
2. Die Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern und alle Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe zu erfüllen.
3. Zu den Pflichten gehört die Pflege der gemeinnützigen Einrichtung.

§5

Beiträge

1. Die Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 6 Mitgliedern.
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung jeweils auf drei Jahre. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Wahl des neuen Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem stellvertretenden Schatzmeister
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem stellvertretenden Schriftführer

Die Mitglieder des Vorstandes müssen ehemalige Meisterschüler oder Meisterschülerinnen der Bundesfachschule Bad Wildungen sein. Jedes Vorstandsmitglied kann alleine den Verein vertreten.

4. Der Vorstand ist, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen oder solche dieser Satzung entgegenstehen, für die Beschlußfassung und für die Führung der Geschäfte des Vereins zuständig.
5. Der erste Vorsitzende oder zweite Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzung, schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagungsordnung ein.
6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
7. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit vom zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder des Vereins werden alljährlich einmal durch den Vorstand zu einer Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung hierzu müssen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen an die Mitglieder versandt werden.
2. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen spätestens zehn Tage vor dem Termin schriftlich bei dem Vorstand eingegangen sein.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den ersten Vorsitzenden, oder den zweiten Vorsitzenden einberufen, wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder oder der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe es verlangt, sowie wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Dabei gelten die unter § 7.1 genannten Fristen.
4. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und gemäß §6 Ziffer 7 zu unterzeichnen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über Entlastung des Vorstandes, Wahl der Vorstandsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, über Satzungsänderungen mit dreiviertel Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
6. Jedes anwesendes oder durch schriftliche Vollmacht vertretendes Mitglied hat eine Stimme.
7. Schriftliche Vollmacht muss bis zum Beginn der Sitzung dem Versammlungsleiter übergeben werden.

§8 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu ausdrücklich einberufenen Mitgliederversammlung mit dreiviertel der erschienenen oder vertretenen Mitgliedern getroffen werden, sofern mindestens die Hälfte aller Mitglieder erschienen oder vertreten ist. Andernfalls hat der erste Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins über den Zeitpunkt der Auflösung hinaus bis zur völligen Abwicklung.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „Förderverein der Werkakademie für Gestaltung Hessen e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich, für die Berufsbildung, Förderung und Ausbildung im Handwerk zu verwenden hat.

Die Satzung ist errichtet am. : 10.09.1999

Die Satzung wurde gemäß §7 #5 nach Abstimmung am 04.09.2015 geändert.

**Die geänderte Satzung ist gültig ab:
21.12.2016**